

Flurbereinigungsverfahren UF 1563 Bürstadt-Bobstadt-B44

I. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes

Im Flurbereinigungsverfahren **Bürstadt-Bobstadt-B44** werden die bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II festgesetzten Änderungen gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt.

II. Änderung gegenüber der Offenlage

Nach der Offenlage wurde die Wertermittlung für die Grundstücke Gemarkung Bürstadt, Bobstadt, Biblis, Hofheim, Klein-Hausen und Riedrode nicht geändert.

III. Begründung

In dem Verfahren hat die Wertermittlung nach den Vorschriften der §§ 27 ff FlurbG stattgefunden. Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG von dem amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 29.5. – 28.06.2012 an insgesamt 12 Tagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegen. Sie wurden in einer Teilnehmerversammlung am 7.4.2011 erläutert. Der Anhörungstermin nach § 32 FlurbG fand am 29.06.2012 statt.

Über die bei der Offenlegung und im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen wurde sachgerecht entschieden. Änderungen der Bewertung haben sich nicht ergeben. Die betroffenen Beteiligten wurden informiert.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse nach § 32 FlurbG sind gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b in 64646 Heppenheim, erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformaton, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 16.08.2012

Im Auftrag


(Steinebrunner)

